



BS^{info}.3

Nr. 1
März 2002



Foto: W. Borsch

Das Titelbild zeigt von links nach rechts: Rudolf Reichel, Vors. Monika Jantschitsch, Brigitte Dietrich (NÖ), Günter Sticksel (S), Gerhard Seier (T)

Starker Einsatz für unsere Mitglieder

inhalt

> Präsentation des Univer-
sitätsgesetzes 2002 3

> Anspruch auf
Erholungsurlaub 4

> Aus der Landes- und
der Bundessektion 6

Editorial

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Wahlen und zahlen



Die Bundesregierung und insbesondere Vizekanzlerin Susanne Riess-Passer werden heuer beweisen müssen, welchen Stellenwert die ArbeitnehmerInnen und vor allem der Öffentliche Dienst in diesem Land noch haben. Schriftlich vereinbarte Zusagen über Gehaltsnachzahlungen für Beamte und Vertragsbedienstete werden von der GÖD eingefordert und kein Politiker sollte die Bereitschaft dieser Personengruppe zu immer mehr Einsparungen und noch mehr Verzicht bei ständig steigenden Anforderungen überschätzen. Die nächsten Wahlen sind schon in Sichtweite und Wahltag ist bekanntlich Zahltag.

Herzlichst, Ihr

Gerhard Seier

Gehaltsrunde

An den
BM für Finanzen
Mag. Karl-Heinz GRASSER

Himmelfortgasse 8
1010 Wien

Zl. 864/02- Ko/Eil

15.1.2002

Betrifft: Gehaltsrunde 2002/2003

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Am 4. Oktober 2000 schloss das Verhandlungsteam der GÖD mit der Bundesregierung, vertreten durch FVK Susanne Riess-Passer und StS Finz, eine Vereinbarung über die Gehaltsansätze 2001 und 2002 sowie über die Themen „Verwaltungsreform“, „Ausgliederungen“, „Jahresarbeitszeit“, „Einkommensanalyse“ und „Soziale Komponenten von Einkünften“ ab. Der Text für den Punkt „Gehaltsabkommen“ lautete:

VEREINBARUNG
zwischen der Bundesregierung
und
der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

1) GEHALTSABKOMMEN 2001/2002

Mit 1.1.2001 werden die Gehälter mit dem Fixbetrag von ATS 500,- erhöht. Ab 1.1.2002 werden die Bezüge um 0,8 % erhöht; zum 1.1.2003 erfolgt eine Überprüfung der tatsächlichen Inflationsrate für 2002 und eine sich daraus ergebende Anpassung.

Dabei war der Wert 0,8 % so gewählt, dass etwa die Hälfte der damals erwartbaren Inflationsbelastung von 1,5 % „im voraus“ gezahlt werden sollte. Im Mittel der Prognosen von WIFO und IHS ist das nach derzeitigem Stand etwas zu niedrig gegriffen gewesen, wodurch sich eine Schere zwischen vorläufiger Erhöhung und erwartbarer Inflation auftrat.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst hat Vorschläge vorbereitet, wie die Gehaltsrunde 2002 praktisch und im Sinne der Dienstnehmer abgewickelt werden kann. Sie beinhalten die Möglichkeit die tatsächliche Inflationsbelastung im Jahr 2002 so rechtzeitig zu überprüfen, dass die Gehaltsrunde 2003 zügig und in einem Schritt abgewickelt werden kann.

Durch diese „Doppelpack-Runde“ ist ein erhöhter Finanzierungsbedarf zu erwarten, und ich möchte Sie, Herr Finanzminister, daher ersuchen, die entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Fritz Neugebauer

Letzte News



GÖD

Foto: www.nokia.at



Von der GÖD

Die Vizekanzlerin Susanne Riess-Passer sagte zur GÖD, dass in der derzeit in Begutachtung befindlichen Dienstrechtsnovelle 2002 eine unbefristete Optionsmöglichkeit in das neue VB für alle Vertragsbediensteten im alten Schema ab 1. Juli 2002 eröffnet wird. Damit werden Ungerechtigkeiten aufgrund nicht eingehaltener Pragmatisierungszusagen beseitigt. Zugesagt wurde auch, das System der „Abfertigung neu“ für alle neu eintretenden Vertragsbediensteten zu eröffnen.

Vom Handymarkt

Kein gesundheitsbeeinträchtigender Elektrosmog mehr für Handy-Benutzer!

Insbesondere Vieltelefonierer haben mit einer Beeinträchtigung durch elektrostatische Einflüsse zu rechnen.

Abhilfe verspricht ein neues, kostengünstiges Produkt, das wissenschaftlich getestet ist und nur aufgeklebt werden muss.

Detaillierte Informationen oder Bestellungen unter 05242/65 901, 05242/65 907, w.seier@netway.at

Universitätsgesetz 2002

Entwurf einer „Radikalreform“

Nach Vorstellung der politischen Determinanten zur Weiterentwicklung der Universitätsautonomie, den „Beratungen“ in der Universitätsplattform, der Abhaltung von zwei Parlamentsenqueten, der Vorlage des Gestaltungsvorschlages für die Regelung der Autonomie wurde am 8. März 2002 von der Bundesregierung der Gesetzentwurf zum Universitätsgesetz 2002 präsentiert. Volltext unter www.weltklasse-uni.at



Rudolf Reichel,
Vorsitzender der
Bundesfachgruppe

Die GÖD, BS 3 und BS 13 stimmten der im **Gestaltungsvorschlag** vorgesehenen Ausgliederung (Vollrechtsfähigkeit) in der vorliegenden Form nicht zu, sondern sprachen sich für eine Weiterentwicklung des UOG 93 aus. Für den Fall, dass die Politik doch an einer Ausgliederung festhält, überreichten sie ein „GÖD-Herausforderungsprogramm“, das die Interessen der Kolleginnen und Kollegen an den Universitäten in den Vordergrund rückt.

Der nunmehrige Gesetzentwurf sieht weitgehend unverändert eine Radikalreform der Universitäten vor. Die Hauptpunkte des Gesetzentwurfes in Kürze: Zur **Rechtsform**: Universitäten sind juristische Personen öffentlichen Rechtes. Statt 18 nunmehr 21 Universitäten durch die Schaffung der drei Medizinischen Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck. **Universitätsrat (UR)**: besteht unverändert aus fünf Mitgliedern. Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind zu allen Sitzungen einzuladen und im Rahmen der ihnen im Arbeitsverfassungsgesetz zukommenden Aufgaben „anzuhören“. **Rektorat**: Das Rektorat – Rektor und bis zu drei Vizerektoren – leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. **Senat**: Die Anzahl der

Mitglieder wird vom UR mit 12 bis 24 Mitgliedern festgelegt. Absolute Mehrheit für Universitätsprofessoren, 25 Prozent Studierende, mindestens je ein Vertreter des nicht wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlichen Personals. Alle Vertreter sind zu wählen. **Koordinationsrat**: Sonderbestimmung für die Universitäten bzw. Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck mit Planungs- und Koordinationsfunktion. Implementierung der neuen Organisation.

An jeder Universität wird ein Gründungskonvent eingerichtet, der aus 12 Mitgliedern besteht. Dieser beschließt die provisorische Satzung einschließlich der Senats-Wahlordnung und wählt zwei Mitglieder des UR bis 31. Jänner 2003. Bestellung von zwei weiteren Mitgliedern des UR durch die Bundesregierung auf Antrag BM bis 28. Februar 2003. Danach Wahl des Rektors und der Vizerektoren. Amtsantritt des Rektorates am 1. Oktober 2003. **Überleitung des Personals**: Beamte werden den Universitäten zur dauernden Dienstleistung zugewiesen, an jeder Universität wird ein „Amt der Universität ...“ eingerichtet. **VB-Vertrauensschutz bedingt erfüllt** Vertragsbedienstete werden mit dem Tag des vollen Wirksamwerdens des Universitätsgesetzes 2002 (Stichtag) ArbeitnehmerInnen der Universität. Das Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der am Tag vor dem Stichtag geltenden Fassung gilt für die VB als

Kollektivvertrag (KV) mit dem Dachverband als KV-Vertragspartei auf Arbeitgeberseite. Nach dem Wirksamwerden des für Neueintretende abgeschlossenen KV können die ehemaligen VB ihre Bereitschaft zum Übertritt in diesen KV innerhalb eines Jahres erklären. Die im vorangegangenen Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit ist für alle zeitabhängigen Rechte zu berücksichtigen. Ein analoges Optionsrecht ist für Beamte vorgesehen. **Interessensvertretung**: Die Universität ist ein Betrieb. Es gilt das Arbeitsverfassungsgesetz mit **getrennten Betriebsräten** für das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal. **Die bestehenden DAs agieren bis zum Ende der Funktionsperiode als Betriebsräte**. Beamte gehören weiterhin dem Wirkungsbereich des zuständigen ZA beim BMBWK an.

Sieht man von der bedingten Wahrung des VB-Vertrauensschutzes und der Verankerung der Frauenförderung ab, ist festzustellen, dass keine Bereitschaft bestand, Grundeinwendungen Rechnung zu tragen, insbesondere der nach Beibehaltung der Mitbestimmung. Nunmehr müssen alle Möglichkeiten der Einflussnahme auf parlamentarischer Ebene und im Begutachtungsverfahren ausgeschöpft werden. ◆

Erholungsurlaub – Sie haben

Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt in jedem Kalenderjahr

- ▶ 30 Werktage (240 Arbeitsstunden) bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
- ▶ 36 Werktage (288 Arbeitsstunden) ab einem Dienstalter von 25 Jahren.

In jenem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Anspruch für jeden begonnenen Monat ein **Zwölftel** des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in jenem Kalenderjahr **ununterbrochen sechs Monate** gedauert, so gebührt der **volle Erholungsurlaub**.

Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so wird der Anspruch aliquotiert. Gilt für die Bediensteten die Fünftagewoche so ist das Urlaubsausmaß in der Weise umzurechnen, dass an die Stelle von **sechs Werktagen fünf Arbeitstage** treten. Bei einer **Fünftagewoche** besteht demnach folgender Urlaubsanspruch:

- ▶ 25 Arbeitstage (200 Arbeitsstunden) bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
- ▶ 30 Arbeitstage (240 Arbeits-

Liebe Kollegin, lieber Kollege !

Bald ist es wieder so weit. Der wohlverdiente Erholungsurlaub, der vor vielen Jahren von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst für Sie „erkämpft“ wurde, ist in Sicht. Damit Sie ganz genau wissen, was zu beachten ist, habe ich für Sie eine Auflistung zusammengestellt. Ich hoffe, dass damit einige Unklarheiten ausgeräumt werden können.

Mit besten gewerkschaftlichen Grüßen,



Ihre

Vorsitzende

Monika Jantschitsch



stunden) ab einem Dienstalter von 25 Jahren.

Für behinderte*) Kolleginnen und Kollegen erhöht sich das Urlaubsausmaß wie in Tabelle 1 wiedergegeben. Falls sich unter Einbeziehung der Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Behinderte bei dieser Um-

rechnung Teile von Arbeitstagen ergeben, so sind diese auf volle Tage (Arbeitsstunden) aufzurunden (siehe Tabelle 2).

Erholungsurlaub – Verbrauch

Der Bedienstete hat das Recht, die Hälfte seines Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen es sei denn, zwingende dienstliche Gründe stehen dem entgegen. Bei der **kalendermäßigen Festlegung des Erholungsurlaubes**, die den Leitern der Dienststellen (**dem/der Direktor/in !**) obliegt, sind dienstliche Interessen zu berücksichtigen. **Es muss allerdings auf die persönlichen Verhältnisse des Bediensteten** angemessene **Rücksicht** genommen werden (z. B. Abstimmung mit dem Urlaub des Partners, Berücksichtigung der Ferien bei schulpflichtigen Kindern, langgeplante Familienfeiern wie Hochzeit, Taufe ...).

!!! Dienstliche und private Gründe sind gleichrangig gegeneinander abzuwägen !!!

Erholungsurlaub – Verfall

Der Erholungsurlaub von 2001 muss bis zum 31. Dezember 2002 (Ende des darauf folgenden Jahres) verbraucht werden. Sollte der Verbrauch aus dienstlichen Gründen nicht möglich gewesen sein, tritt der Verfall des Urlaubsanspruches für das Jahr 2001 erst Ende 2003 ein. Danach allerdings verfällt der Urlaubsanspruch für 2001 endgültig.

*) Die Behinderung muss mittels „Bescheid“ dem Dienstgeber bekannt gemacht werden!

Tabelle 1

Minderung der Erwerbsfähigkeit	zusätzliche Urlaubstage
weniger als 40 %	2 (16 Arbeitsstunden)
mindestens 40 %	4 (32 Arbeitsstunden)
mindestens 50 %	5 (40 Arbeitsstunden)
mindestens 60 % bzw. blinde Kolleginnen und Kollegen	6 (48 Arbeitsstunden)

es sich verdient!

Tabelle 2

Werktage	30	32	34	35	36	38	40	41	42
Urlaubstage	25	27	29	30	30	32	34	35	35

Beispiel für die Berechnung eines Erholungsurlaubsanspruches

Maßgeblich für die Ermittlung des Urlaubsanspruches ist das Dienstalter. Für die Berechnung wird der **Vorrückungsstichtag** (z. B. 29. November 1990, lt. Bescheid) herangezogen. Das Dienstalter (DA im LSR 17. November 1991) des Kollegen Muster beträgt laut Vorrückungsstichtagsbescheid zum 1. Jänner 2002 (11J.1M.2T)

noch keine 25 Jahre. Als Stichtag für die Urlaubsberechnung wird jeweils der 1. Juli angenommen, der **Erholungsurlaubsanspruch** besteht aber in diesem Fall bereits **ab 1. Jänner des Kalenderjahres!** (Das Dienstalter gilt jedoch auch dann als am 1. Juli **erreicht**, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden **30. September** vollendet wird). Dienstantritt = Einstellungstag des Kollegen Muster beim LSR: 17. November 91 = uninteressant! **Vorrückungsstichtag: 4. August 1975 – wichtig!** ♦

Stichtag für Urlaubsanspruch-Berechnung	01. 07. 2000
Vorrückungsstichtag 4. 8. 1975 + 25 Jahre =	04. 08. 2000
ergibt einen Erholungsurlaubsanspruch von	36 Werktagen (30 Arbeitstagen)
Anspruch besteht ab 1. 1. 2000, da das 25. „Dienstjahr“ vor Ablauf des 30. 9. 2000 vollendet wurde! (lt. VBG § 27 a Abs. 5, Gew Buch 2001, Seite 1125)	

Kollege Muster hat somit einen Erholungsurlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen.

Offenlegung gemäß Mediengesetz, § 25:

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, 1230 Wien, Altmannsdorfer Straße 154–156. Unternehmensgegenstand: Herstellung und Verbreitung literarischer Werke aller Art, Ausübung des Gewerbes der Drucker, Datenverarbeitung für Dritte. Geschäftsführung: Johannes Richarz. Einziger Gesellschafter: Österreichischer Gewerkschaftsbund. Beteiligungen: PONTES Beteiligungs-AG, Sitz: Wien, Betriebsgegenstand: Herstellung und Verbreitung sowie der Verlag literarischer Werke aller Art, insbesondere von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, Kunstblättern, Lehrmitteln und Buchkalendern; die Ausübung des Gewerbes der Drucker sowie des graphischen und diesem verwandten Gewerbe; Erbringung von Dienstleistungen im graphischen Gewerbe sowie in der Informationstechnik, der Handel mit dem Betriebsgegenstand dienenden Waren. Die Blattlinie entspricht jenen Grundsätzen, die in den Statuten und der Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (Fassung gemäß Beschluss durch den 14. Bundeskongress des ÖGB) festgehalten sind.



Erwin Scharitzer
Vorsitzender des ZA
Unterrichtsverwaltung,
Leitungsmitglied

Belohnungen

Ein Reizwort mit durchaus sinnvollem Hintergrund

Man stelle sich vor:

Mein/e KollegIn bekommt eine und ich nicht!!

Noch ärger:

Eine Bedienstetengruppe meiner Dienststelle bekommt eine Belohnung, andere nicht!!

Die Reaktion jener, welche unter den Bereich „Nicht“ fallen, reagieren leider oft mit Neid, Enttäuschung und Unverständnis. Manchmal auch zu Recht.

Aber oft wird eben nicht oder zu wenig erkannt, dass der Sinn einer Belohnung der Dank für überdurchschnittliche Leistungen sein soll. Anerkennung für besonderes Engagement. Belohnung soll keine Aktion sein, bei der nach dem Gießkannenprinzip vorgegangen wird. Das ist der Weg des geringsten Widerstandes, wobei kaum Erklärungen oder Begründungen notwendig sind. Eine **Belohnung sollte eine gezielte, punktuelle und anlassbezogene Wertschätzung** darstellen. Egal ob für eine/n oder für viele Kolleginnen und Kollegen. Manchmal verlangt auch die große Anzahl von zu Belohnenden eine Etappen erledigung, weil eine einzige große Belohnungsaktion nicht finanzierbar ist.

Es ist eine wichtige Aufgabe der Personalvertretungsorgane Belohnungen anzuregen, zu fordern und den Dienstgeber auf Umstände aufmerksam machen, welche Belohnungen verlangen. Siehe § 9(4) a Bundespersonalvertretungsgesetz!

Unser ZA hat immer versucht, diese Aufgabe wahrzunehmen, und wird dies auch in Zukunft tun, wenn möglich nach den oben genannten Prinzipien.

Wo gibt's die Belohnungen???

Landessektion Steiermark: Österreichs Power-Sektion

Die Landessektion Unterrichtsverwaltung – Wissenschaft Steiermark hat Kraft. Dr. Roman Koller

Die Kraft der Steiermark kommt vom Know-how der Leitungsmitglieder aus ihren aufgezählten Funktionen. Darüber hinaus aus einer Geschlossenheit mit besonderer Prägung: **Bemühen um die Wahrung der Interessen der Kolleginnen und Kollegen im LS-Vertretungsbereich.** Die Vollrechtsfähigkeit der Universitäten ist das derzeitige Schwerpunktthema der LS-Arbeit. Negative arbeitsrechtliche Konsequenzen von

Ausgliederungen sind aufzuzeigen und müssen mit allen der GÖD zur Verfügung stehenden Mitteln hintangehalten werden.

Die Landessektion tritt für Verwaltungsreform und Bürokratieabbau in dem Maße ein, wie sie gewerkschaftlich ausverhandelt sind. Ausverhandelt heißt, dass Einvernehmen über Vor- und Nachteile, Sinn und Unsinn der Umsetzung von Vorhaben der Dienstgeberseite besteht. Nicht

nur Vorhaben der Regierung sind hier gemeint; auch Vorhaben und Vorgaben der Dienststellenleiter in der Steiermark sind Thema der laufenden LS-Arbeit. Im Zusammenhang mit der neuen Arbeitszeitregelung im Bundesdienst und bei Bundesbediensteten-Schutzmaßnahmen war es die LS, die im Schulbereich auch Informations- und Aufklärungsarbeit der Schulleiter übernahm.

Verantwortung für die Steiermark wahrzunehmen gilt es für die LS auch gegenüber der Bundessektion: Bis zuletzt waren zwei Steirer Mitglied der Bundessektionsleitung; der größten Landessektion Österreichs nach Wien und Oberösterreich erleichterte das die Arbeit. Durch ihre Größe gelang es der LS Steiermark u. a. eine besondere Versicherung (Schneeräumung) für Schulwarte abzuschließen, der sich auch KollegInnen außerhalb der Steiermark gegen eine geringe Prämienzahlung anschließen können. Zudem hat die LS Steiermark auch Geldanlagemöglichkeiten, die hervorragende Konditionen für interessierte Sparer bietet, per Sparbuch in einem Verein eingerichtet. Versicherungs- und Sparinitiativen stehen nur stellvertretend für das, was die LS über ihre regelmäßigen Aktivitäten hinaus leistet. Interessierte LS3 Mitglieder erhalten per E-mail Informationen und haben, sofern sie Interesse an Personalvertretungs- und Gewerkschaftsarbeit bekunden, die Möglichkeit an Schulungskursen und besonderen Informationsveranstaltungen der Landessektionsleitung teilzunehmen. ♦

Ein starkes Team mit Power



Wolfgang Wurzwallner (Vors. der LFG), Bernd Mölg, Walter Blass, davor Anton Stachel (Org. Ref. und Vors. Stv. des Landesvorstandes Stmk.), Regina Lammer, dahinter Bernhard Baier, Evelyne Horn, dahinter Dr. Roman Koller (Vors. der LS), Herbert Kloiber. Nicht am Foto: Paula-Maria Neumeister und Peter Rupp.

Sitzung der erweiterten Bundessektionsleitung

Arbeitszeit-Flexibilisierung, Universitätsreform und Bundes-Sozialplan waren einige der Themenschwerpunkte der Sitzung im Dezember 2001. Mag. Christian Rubin, Schriftführer



Auch das Jahr 2002 verlangt von allen persönlichen Einsatz und Engagement.



Mitgliederwerbung muss verstärkt in Angriff genommen werden.

Die anwesenden Kolleginnen und Kollegen hatten während der Sitzungstage ein umfassendes Arbeitsprogramm zu bewältigen. Insbesondere die Thematik der Arbeitszeit-Flexibilisierung und die dadurch bestehende Möglichkeit einer individuellen Gestaltung der Arbeitszeit wurde als große Chance wahrgenommen. Zugleich führen diese dienstrechtlichen Gestaltungsspielräume natürlich zu einer vermehrten Verantwortung der Vorgesetzten und fordern die Teamfähigkeit, Kooperations- und Gesprächsbereitschaft der Kollegenschaft. Es liegt nunmehr unter Einbeziehung der Personalvertretung und der Gewerkschaft an der Umsetzung durch den Dienstgeber, dass die gesetzlichen Grundlagen zu einer Verbesserung der Dienstzeitgestaltung der einzelnen Bediensteten führen.

Eingehend behandelt wurden aktuelle Themen der Universitätsreform und der Ausgliederungen sowie die sich daraus ergebenden Änderun-

gen für die Kolleginnen und Kollegen. Die Vorsitzende der Bundessektion, Monika Jantschitsch, berichtete diesbezüglich, dass bereits zuvor von der Bundessektion 3 in Zusammenarbeit mit der Bundessektion 13 eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet worden war. Im Rahmen eines Gespräches mit Bundesministerin Elisabeth Gehrler wurde die Position der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nochmals dargelegt und darauf hingewiesen, dass bei der zukünftigen Entwicklung die erworbenen und bestehenden Rechte der Bediensteten zu wahren sind. Bei den Diskussionen während der Sitzungstage war allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst, dass die angeführten Themenbereiche im Arbeitsjahr 2002 viel an persönlichem Einsatz und Engagement abverlangen werden. Dabei war auch klar, dass nur ein gemeinsames, koordiniertes und kooperatives Vorgehen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, der einzelnen Bundessektionen und Teilorganisationen den Interessen der Kollegenschaft dienlich ist.

Trotz des dichten Arbeitsprogrammes waren die Sitzungsverläufe wie auch die Pausen von einem partnerschaftlichen Miteinander geprägt. Für die weitere Entwicklung und Zukunft der Bundessektion wurden auch die Schwerpunkte der Aktivitäten gemeinschaftlich dahingehend festgelegt, dass die Werbung neuer Mitglieder verstärkt in Angriff genommen werden soll, dass insbesondere die Beratung und Information für die Kolleginnen und Kollegen sowie der dazu erforderliche Informationsfluss ausgebaut und verbessert werden soll und die Bundessektion weiterhin eine aktive und gestaltende Rolle, nicht nur in den in diesem Artikel beispielhaft angeführten Themenbereichen, einnehmen muss.

Zu dieser aktiven Gestaltung unseres beruflichen und sozialen Umfeldes sowie zu einer entsprechenden Mitarbeit sind alle Kolleginnen und Kollegen im Sinne der Gemeinschaft der öffentlich Bediensteten herzlich eingeladen. ◆

Mitgliedsbeitrag: Transparent oder Mysterium?

Laut Statut der GÖD beträgt der Mitgliedsbeitrag ein Prozent des Bruttobezuges (Höchstgrenze: DKL IV/7 = für 2002 € 17,2). Dafür darf ich als Gewerkschaftsmitglied Folgendes erwarten:

- ▶ **Gewerkschaftlicher Rechtsschutz bei folgenden Verfahren:** Dienstrechts-, Disziplinar-, Arbeitsgerichts- oder Sozialgerichtsverfahren, Zivilprozess (Amtshaftung), Strafprozess, Verfahren am Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof.
- ▶ **Beratungen:** Kostenlose Beratung in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen in der BS 3 oder der jeweiligen LS 3, bzw. bei den Spezialisten im Landesvorstand bzw. in der GÖD-Zentrale.
- ▶ **Bildung:** Bildungsförderungsbeitrag für berufsspezifische Kurse sowie Freizeitkurse; sowie Bildungsförderungsbeitrag für jede abgelegte Dienstprüfung.
- ▶ **Urlaub:** Wirklich schöne und sehr preisgünstige Urlaubsunterkünfte in touristischen Top-Lagen, z. B. Alpengasthof Moaralm (Ober- tauern) oder Ferienheim Kirchberg bei Kitzbühel.

- ▶ **Soziale Betreuung:** Sozialunterstützung, Kinderferienaktion, Familienunterstützung, Solidaritätsversicherung, Begräbniskostenbeitrag.
- ▶ **Wohnbauvereinigung:** Möglichkeit zur Erlangung einer geförder- ten Gewerkschaftswohnung (Ei- gentum oder Miete).

Im Gegensatz zu anderen Arbeit- nehmern ist es den Bundesbediensteten nicht möglich, für die überbetrieb- liche Interessensvertretung automa- tisch einen Beitrag zu entrichten! (Bei

Nichtbundesbe- diensteten wird aufgrund gesetz- licher Verpflich- tung eine Arbeiter- kammerumlage vom Ge- halt einbehalten; Bundesbedienstete zahlen keine AK-Umlage!!) Die Zahlung des Gewerkschaftsbei- trages von ATS 229,- (€ 16,64) bringt somit eine **Steuerreduktion von ATS 78,20 (€ 5,68)**, sodass tatsächlich nur mehr ein Aufwand von ATS 150,20 (€ 10,92) besteht. ◆



Überblick über die Berechnung und steuerliche Begünstigung des Mitgliedsbeitrages zur GÖD-BS 3

Beispiel: Sekretariatskraft - A 3/5/11 mit Alleinverdienerabsetzbetrag

Normalbruttobezug in ATS	22.909,-	
Fahrtkostenpauschale	211,-	
Kinderzulage für zwei Kinder	400,-	
Überstundenpauschale	1.599,80	
ergibt Gesamt-Bruttobezug	25.119,80	
minus Pensionsbeitrag	- 2.730,60	
minus Krankenversicherungsbeitrag	- 1.037,50	
minus Freibetrag Pendlerpauschale	- 440,-	
= Lohnsteuerbemessungsgrundlage	20.911,70	= Lohnsteuer 3.042,10
Minus Gewerkschaftsbeitrag	- 229,-	
= Lohnsteuerbemessungsgrundlage neu	20.682,70	= Lohnsteuer 2.963,30
ergibt die Differenz in ATS		78,80

IMPRESSUM: Medieninhaber: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges. m. b. H., A-1230 Wien, Altmanndorfer Straße 154-156. **Herausgeber:** Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion Unterrichtsverwaltung und Wissenschaft, A-1010 Wien, Gonzagagasse 12, Tel.: 01/533 33 40-115, Fax: 01/533 33 40-124, E-Mail: office.bs3@goed.at **Sekretariat:** Evelyn Jannig, Montag bis Donnerstag 8 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr, Tel.: 01/533 33 40-115. **Redaktionelle Leitung:** Gerhard Seier, A-1010 Wien, Gonzagagasse 12, E-Mail: g.seier@lrs-t.gv.at. **Konzeption und Produktion:** Modern Times Media VerlagsgesmbH., 4111 Walding, Büro Wien: 01/513 15 50.

Die in der Zeitschrift „BS 3 Info“ wiedergegebenen Artikel entsprechen nicht notwendigerweise der Meinung der Redaktion und der Herausgeber. Jeder Autor trägt die Verantwortung für seinen Beitrag. Es ist nicht die Absicht der Redaktion, die Übereinstimmung aller Mitarbeiter zu erzielen. Änderungen auch namentlich gezeichneter Artikel sind vorbehalten. Wir bitten um Verständnis, dass manche Autoren die leichte Lesbarkeit einer geschlechtsneutralen Formulierung vorziehen. Unverlangt eingereichte Manuskripte werden nicht retourniert.

Lieber Briefträger, falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Adresse mit.

Name

Straße

Nr.

PLZ

Ort